



DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT

GZ. 70 0502/155-Pr.2/93

II-11021 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1031 WIEN, DEN...30...August..1993...
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

5038/AB

1993-09-01

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

zu 5299/J

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Schweitzer und Kollegen haben am 15. Juli 1993 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 5299/J betreffend Finanzstatus Altlastensanierung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Was werden Sie unternehmen, damit endlich die Einhebung der Entsorgungsbeiträge im realistischen Verhältnis zum Abfallaufkommen steht?
2. Wo und zu welchen Bedingungen wurden in den Jahren 1990, 1991 und 1992 die vereinnahmten Entsorgungsbeiträge, die nicht an Förderungswerber ausgezahlt wurden, veranlagt?
3. Wem wurden die Zinsen gutgeschrieben?
4. Wie hoch waren die Zinsgutschriften in den Jahren 1990, 1991 und 1992?
5. Wer ist bis 1.4.1993 verfügungsberechtigt über die Differenz zwischen den Einnahmen 1990, 1991 und 1992 und den Auszahlungen 1991, 1992 und 1993, also von 284,8 Mio ÖS?

- 2 -

6. Wer ist ab 1.4.93 darüber verfügungsberechtigt?
7. Woraus setzen sich die 391,96 Mio öS Vorbelastungen für 1993 zusammen?
8. Wer ist bis 1.4.1993 und wer ist nach 1.4.1993 damit vorbelastet?
9. Wie begründen Sie das rapide Absinken der Vorbelastungen ab 1994 hinsichtlich der weiteren Aktivitäten im Rahmen der Altlastensanierung?

ad 1

Eingangs darf ich darauf hinweisen, daß, wie auch in der dringlichen Anfrage an den Herrn Finanzminister vom 11. November 1992 ausgeführt, mit der Vollziehung des II. Abschnittes des Altlastensanierungsgesetzes 1989 (ALSAG), insbesondere mit der Erhebung des Beitrages gem. § 9 ALSAG, der Bundesminister für Finanzen betraut ist.

Zur Unterstützung der Finanzämter, denen die Erhebung der Altlastenbeiträge obliegt, ist seitens meines Ressorts vorgesehen, Kontrollen hinsichtlich der allgemeinen Aufzeichnungspflichten gem. § 14 Abfallwirtschaftsgesetz bei Deponiebetreibern zu veranlassen.

ad 2

Gemäß § 12 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz sind in den Jahren 1990/91 und 92 dem Ökofonds 90 % der Einnahmen aus dem Altlastenbeitrag zugeflossen. Diese Beträge wurden im Rahmen der Mittel des Ökofonds veranlagt.

- 3 -

ad 3 und 4

Laut Auskunft des Bundesministeriums für Finanzen erfolgt für zweckgewidmete Abgaben keine Verzinsung.

ad 5

Bis 31.3.1993 war der Ökofonds im Rahmen der Förderungsabwicklung nach dem Altlastensanierungsgesetz und dem Wasserbautenförderungsgesetz über 90 % der Altlastenbeiträge verfügbungsberechtigt. Über die Differenz zwischen den Einnahmen und den Auszahlungen war der Fonds nur insoferne verfügbungsberechtigt, als es sich nicht um jene Beträge handelte, die durch Förderungszusagen fix gebunden waren.

ad 6

Seit 1.4.1993 ist das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie über die gesamten Mittel aus den Altlastenbeiträgen verfügbungsberechtigt.

ad 7

Die Vorbelastungen setzen sich aus jenen Beträgen zusammen, die in den einzelnen Förderungsverträgen für das jeweilige Jahr (in diesem Fall 1993) den Förderungsnehmern fix zugesagt sind.

ad 8

Bis 31.3.1993 war der Ökofonds und ab 1.4.1993 das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie mit den angeführten Beträgen vorbelastet.

- 4 -

ad 9

Das Absinken der Vorbelastungen ist darin begründet, daß bei Maßnahmen zur Sicherung bzw. Sanierung von Altlasten in den ersten Jahren meist die kostenintensiveren Projektteile zur Ausführung gelangen und in den Folgejahren lediglich Betriebskosten bzw. Kosten für Nachsorgemaßnahmen anfallen.

Maria Rauber-Kallat